

A n h a l t

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der
militärischen Kontrolle.

E i n l e i t u n g.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitz eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist.*)

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).)**

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).)**

Wie vorstehend zu 2.

*) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Erfahrungsscheine I.

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Erfahrung II übergeführt ist, anderenfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Erfahrungsschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

III. Seewehrscheine.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Anderenfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Erfahrungsinstruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine“, von der damaligen Departements-Erfahrungskommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimiert zu erachten.

**) Früher in Größe eines halben Bogens.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.*)

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Anderenfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreferverepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Paßse ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Paßse der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Paßse einer der Vermerke „dauernd ganzinvalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet.

Anderenfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Loosungsschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihn in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Anderenfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreferverepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreferverepaß“.

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Paßse einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“

„aus der Marine ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Paßse vorgebrachten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldescheine zum freiwilligen Eintritte.

Inhaber ist bis zum Ablaufe der auf dem Scheine (am Schlusse bezeichneten) Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einseitigen keiner weiteren Kontrolle.

*) Seeleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugniß zum Seefermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Erlaubnisfunktion in besondrer Weise bestätigt.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimirt zu erachten, wenn sich in dem Paße einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernb ganzinvalide“

„aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne Weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Anderenfalls ist zu kontrolliren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Paße vorgebrudten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

- a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimirt zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle verabsäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

- b) Ist in dem Paße kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritte bei einem Truppen-(Marine-)theil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrolliren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutirungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher z.) zur Anzeige zu bringen, anderenfalls derselben zuzuführen.
2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.
3. Ergiebt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutirungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenfürher bzw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsort oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Civilvorstehenden der Ersatzkommission.

4. Ergiebt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)theil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Ueber- sendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergiebt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)theile ganz oder theilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
- a) Vor- und Familienname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) bei welchem Truppen-(Marine-)theile gebiert,
 - e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
 - f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.
- Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vor- stehend zu 4 Gesagte.
6. Ergiebt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
- a) Vor- und Familienname,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
 - d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine- Ersatzreserve stattgefunden hat,
 - e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einfindung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer oder
- b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einfindung der Militär- papiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

- zu a) bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in den Fällen
- zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden oder
- b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)theil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist

- in den Fällen zu a) unter Abnahme der Militärpapiere dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission,
- in den Fällen zu b) der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§. 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4 sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlobtenstandes Kenntniß erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurtheilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, im ersteren Falle dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Ausland ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief etc.) namhaft zu machen. Der Civilvorstehende hat geeigneten Falles dem Bezirkskommando die erforderliche Mittheilung zu erstatten.
6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Ertheilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebietes verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlobtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.